

Beschluss (vorläufig) S-06: Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 16.11.2019
Tagesordnungspunkt: S Satzung und Statute

Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der
2 Schiedsgerichtsordnung:

a) Einfügung eines neuen § 3 "Geschäftsstelle"

3 In die Schiedsordnung wird ein neuer § 3 aufgenommen.

NEU: § 3 Geschäftsstelle

5 Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Bundesgeschäftsstelle. Sie
6 untersteht
7 insoweit den Weisungen des Schiedsgerichts.

7 Die Nummerierung der weiteren Paragraphen ändert sich entsprechend. Die folgenden
8 Nummerierungen beziehen sich auf die aktuell gültige Fassung.

b) Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 3 "Antragsberechtigung"

10 In § 3 wird ein neuer Absatz 2 aufgenommen. Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

11 § 3 Antragsberechtigung

12 **(2) Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane können nur innerhalb von
13 drei Monaten nach
14 Beschlussfassung angefochten werden.**

c) Ersetze Absatz 2 in § 4 "Anträge und Schriftsätze"

15 Absatz 2 des § 4 wird mit folgendem Text ersetzt:

16 **(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind
17 dem
18 Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per
19 E-Mail an
20 bundesschiedsgericht@gruene.de zuzusenden.**

d) Ersetze Satz 2 in § 9 Abs. 2 "Mündliche Verhandlung"

20 Absatz 2 des § 9 lautet neu (Änderungen fett gedruckt):

21 (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
22 öffentlich. Die
23 Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer
24 Beteiligten
25 geboten ist. **Mit Einverständnis aller Beteiligten kann die Verhandlung der
allgemeinen
Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.**

e) Ersetze Absatz 1 in § 13 "Abschließende Regelungen"

26 Absatz 1 des § 13 lautet neu (Änderungen fett gedruckt):

27 (1) Zustellungen

28 **1. Zugestellt wird per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder**
29 **postalisch per**

30 **Einschreiben.** Ist **ein*e Beteiligte*r** anwaltlich vertreten, kann die Zustellung
entsprechend

31 § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.

32 2. Die **postalische** Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die
Annahme verweigert.

33 3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der
zuständigen

34 Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die **postalische**
Zustellung

35 **dennoch** als bewirkt.

36 **f) Einfügung eines neuen Absatz 3 in § 13 "Abschließende Regelungen"**

37 In § 13 wird ein neuer Absatz 3 aufgenommen.

38 **(3) Verfahrensakten können 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet**
werden. Die

39 **Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.**